

COMITE EUROPEEN DES
FABRICANTS DE SUCRE
CEFS
182, avenue de Tervuren
1150 – Brüssel
Tel.: 322/762 07 60

EUROPEAN FEDERATION OF FOOD,
AGRICULTURE AND TOURISM
EFFAT
38, rue Fossé-aux-Loups
1000 – Brüssel
Tel.: 322/218 77 30

PARITÄTISCHE HALTUNG

Allgemeines Präferenzsystem Klare und kohärente Ursprungsregeln im Sinne eines erforderlichen Ausgleichs zur Öffnung der Grenzen

Die Sozialpartner der Zuckerindustrie möchten im Rahmen ihres Ausschusses für den sektoralen Dialog die Aufmerksamkeit der Europäischen Kommission und des Ministerrates nachdrücklich auf die derzeit bestehenden Lücken der Rechtsvorschriften hinsichtlich der Ursprungsregeln im Rahmen des allgemeinen Präferenzsystems lenken. Diese Rechtsvorschriften, die in Konflikt mit der gemeinsamen Agrarpolitik geraten können und die folglich zu bedeutenden Auswirkungen auf die industriellen Kapazitäten und die Beschäftigung führen können, garantieren in keiner Weise die Entwicklung derjenigen Länder, die in erster Linie hierdurch begünstigt werden sollten. Die Sozialpartner der Zuckerindustrie fordern deshalb den Gesetzgeber auf, die Ursprungsregeln auf einem echten Mehrwert aufzubauen.

Aktuelle Anpassung der Rechtsvorschriften

Die Verordnung 1602/2000¹ der Kommission, in der die Ursprungsregeln festgelegt werden, die insbesondere auf das allgemeine Präferenzsystem (APS), die Balkanländer und die am wenigsten entwickelten Länder angewendet werden, wird derzeit angepasst².

Parallel dazu wird im Ministerrat ein neuer Entwurf für einen Beschluss über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union fertiggestellt, der normalerweise am 1. Dezember 2001 in Kraft treten wird.

Bei der Verabschiedung der “Alles außer Waffen”-Verordnung³ hat sich die Kommission verpflichtet, in die allgemeine Verordnung über die Ursprungsregeln die Liste der “nicht ausreichenden Bearbeitungen”, die in der zukünftigen ÜLG-Entscheidung enthalten sein wird, zu übernehmen. Diese Liste bekäme damit Gültigkeit für alle Entwicklungsländer.

¹ Verordnung 1602/2000 zur Änderung der Verordnung 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung 2913/92 zur Feststellung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 188 vom 26.7.2000)

² Zollausschuss - Zuständigkeit Europäische Kommission

³ Verordnung 416/2001 vom 28.2.2001 (ABl. L 60 vom 1.3.2001)

Lücken der aktuellen Rechtsvorschriften für den Zuckersektor

Die Regeln für die bilaterale und regionale Kumulierung ermöglichen es, einem aus einem Drittland eingeführten Erzeugnis über Bearbeitungen, die **“über nicht ausreichende Bearbeitungen⁴ hinausgehen” ohne deshalb** im Sinne von Artikel 69 der Verordnung 1602/2000 **ausreichend⁵ zu sein**, die Ursprungseigenschaft zuzuerkennen. Derartige Bearbeitungen bringen quasi keinerlei Mehrwert, verursachen aber zahlreiche Funktionsstörungen:

Bilaterale Kumulierung EU/begünstigtes Land: Erzeugnisse aus der EU werden als Erzeugnisse mit Ursprung in den begünstigten Ländern angesehen, wenn sie in diesem Land Bearbeitungen untergehen, die nicht in der Liste der nicht ausreichenden Bearbeitungen enthalten sind. Die EU/ÜLG-Kumulierung hat so eine exponentielle Entwicklung der Einfuhren von Quoten- und Nichtquotenzucker und in der jüngeren Vergangenheit von mit Kakao vermischem Zucker durch rücksichtslose Marktteilnehmer, die den Drittländern nichts erbringen, ermöglicht. Seit Februar 2000 mussten ständig Schutzklauseln eingesetzt werden.

Regionale Kumulierung: Die AKP/ÜLG-Kumulierung gab Anlass zu den gleichen Vorgängen, was ebenfalls zur permanenten Anwendung von Schutzklauseln seit 1997 führte. Die regionale APS-Kumulierung beinhaltet die gleichen Nachteile, auch wenn sie einen Wertzuwachs von 50 % vorsieht. Aufgrund des Unterschiedes zwischen dem Zuckerpreis auf dem Weltmarkt und in der Union ist es ausgesprochen einfach, rein rechnerisch nachzuweisen, dass ein fiktiver Wert von 50 %, der keiner wirtschaftlichen Realität entspricht, zugefügt wurde⁶.

Eine Klärung und eine Verstärkung der Rechtsvorschriften ist erforderlich

Beim aktuellen Stand der Dinge ist es - in Ermangelung effizienterer Maßnahmen - unumgänglich, die Liste der nicht ausreichenden Bearbeitungen zu verstärken und die Vorgänge der Färbung des Zuckers, der Formung von Würfeln und der Raffination⁷ anzufügen, die es gegenwärtig erlauben, bedeutende Gewinne ohne Wertzuwachs zu erzielen.

Während die primäre Absicht des Gesetzgebers darin bestand, die Entwicklung der am wenigsten entwickelten Länder zu fördern, zeigt die Erfahrung⁸, dass es die im Rahmen der bilateralen und regionalen Kumulierung gemachten Zugeständnisse vor allem einigen Marktteilnehmern ermöglichen, **aus dem unterschiedlichen Zuckerpreis auf dem Weltmarkt und innerhalb der Union Nutzen zu ziehen.**

In deutlichem Gegensatz zu den Absichten des Gesetzgebers bringen die auf dem Gebiet durchgeführten Vorgänge den betreffenden Drittländern **keinerlei Wertzuwachs und tragen folglich in keiner Weise zu ihrer Entwicklung bei.**

Im Gegenteil - sie verursachen eine schwerwiegende Störung der gemeinsamen Marktordnung für den Zucker. Im Rahmen der aktuellen Regeln des GATT und der WTO können die Mengen, die unberechtigt in die Union eingeführt werden, nicht ausgeführt

⁴ Nicht ausreichende Verarbeitungen sind z.B. das Verpacken, die Erhaltung des Zustandes, das einfache Mischen, die Etikettierung und andere sehr einfache Vorgänge (siehe Artikel 70 der Verordnung 1602/2000).

⁵ Siehe Artikel 69 und Anhang 15 der Verordnung 1602/2000 - Das erhaltene Erzeugnis wird in eine andere Position eingereiht (KN 4 Ziffern) als diejenige, in der alle verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft eingereiht sind. - Der Wert der aus Kapitel 17 (Zucker) verwendeten Vormaterialien, darf 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreiten.

⁶ Wert von eins zu drei: Interventionspreis in der Union: 631,9 Euro/t - Weltmarktpreis fluktuierend um 200 Euro/t.

⁷ Die Raffination erbringt nur einen geringen Wertzuwachs, der deutlich unter 50 % liegt.

⁸ Siehe z.B. Überseeische Länder und Gebiete - Rechtssache Emesa Sugar (Aruba) - Erlass des Gerichtshofes C-17/98.

werden und haben also als wichtigste Auswirkung eine Reduzierung der Produktionsquoten für den Zucker zur Folge.

Sie zwingen zum häufigen Einsetzen von Schutzklauseln, die nie als Ersatz für eine lückenhafte Regelung entwickelt wurden.

Die Möglichkeit, keine ausreichende Verarbeitung im Rahmen der bilateralen und regionalen Kumulierung vorzunehmen, hat eine Verringerung der industriellen Kapazitäten sowie eine direkte Auswirkung auf die Beschäftigung und die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten des Zuckersektors zur Folge.

In dem Bestreben nach einem loyalen Handel und einer Transparenz der Ursprungsregeln sowie der Sicherstellung einer reellen Entwicklung für die begünstigten Länder fordern die Sozialpartner der Zuckerindustrie deshalb die Verantwortlichen der Europäischen Kommission und die Vertreter des Ministerrates auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Ursprungseigenschaft ausschließlich auf der Grundlage eines echten Wertzuwachses der auf einer tatsächlich ausreichenden Verarbeitung⁹ beruht, zuerkannt wird.

Dieser echte Wertzuwachs wird die einzige Garantie für eine den am wenigsten entwickelten Ländern erbrachte Hilfe und die Einhaltung der Regeln der gemeinsamen Agrarpolitik sein.

Brussels, den 14. November 2001

Harald WIEDENHOFER
Generalsekretär
der EFFAT

Jean-Louis BARJOL
Generaldirektor
des CEFS

Jean-Hugues AUMAITRE
Vorsitzender
des Ausschusses für den
sektoralen Dialog
im Zuckersektor

⁹ Siehe Artikel 69 und Anhang 15 der Verordnung 1602/2000.